

Satzung des Fördervereins der Egge-Diemel-Schule e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Egge-Diemel-Schule e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer „VR 1073“ eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Marsberg-Westheim.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31.07. eines jeden Jahres.

§2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Egge-Diemel-Schule durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Grundsätzlich dürfen zu besonderen Ereignissen (Bsp. Amtsausscheidung) Sachgeschenke bis 20€ brutto an Mitglieder überreicht werden, sofern der Vorstand zustimmt.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag kann an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. eine Austrittserklärung, die vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgt. Sie kann an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden. Sie kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Sie ist an keine Frist gebunden.
 - b. den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§6

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der am Beginn des Geschäftsjahres oder erstmals unmittelbar nach dem Beitritt fällig wird. Der Einzug erfolgt im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres. Die Höhe des Beitrags wird von der

Mitgliederversammlung festgelegt und bleibt unverändert bis zu einem neuen Entschluss.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Kassierer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. Schriftführer/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - e. beliebige Anzahlen von Beisitzern, die bei Bedarf berufen werden können. Beisitzer unterstützen den Vorstand beratend und personell.
Das Amt des Beisitzers ist zeitlich unbegrenzt und kann ohne formelle Kündigung beiderseitig aufgehoben werden. Beisitzer/innen müssen von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Vorstand und Beisitzer/innen bilden den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer/innen können zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen werden und an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit wirksam. Sie können schriftlich, in Textform, mündlich oder auch telefonisch gefasst werden.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden abwechselnd immer 1. Vorsitzender und Schriftführer, im Jahr darauf Stellvertretender Vorsitzender und Kassierer.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a. Es sollen höchstens 80% des Vereinsvermögens im laufenden Geschäftsjahr verteilt werden.
 - b. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand in Absprache mit dem Lehrerkollegium. Kommt keine Einigung zu Stande, entscheidet der Vorstand.
 - c. In entscheidenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soll der Vorstand die Mitgliederversammlung befragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an einer Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

7. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft diese ein und führt durch die Versammlung.

§ 8

Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jährlich wechselnd auf der Mitgliederversammlung.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
3. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung muss in Textform an der Egge-Diemel-Schule, an den für ihre Bekanntmachungen vorgesehene Stelle, zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ausgehängt werden. Sie soll zusätzlich auf der zum Zeitpunkt der Einberufung aktuellen Homepage der Schule veröffentlicht werden.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet (Versammlungsleitung).
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt,

- beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - g. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i. Entscheidung über gestellte Anträge
 - j. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung und Auflösung

- 1. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe verlangt.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 3. § 9 gilt entsprechend.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Marsberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Egge-Diemel-Schule Westheim zu verwenden hat. Im Falle einer Auflösung der Egge-Diemel-Schule Westheim ist das Vermögen unter dem Aspekt der Kinder- und Jugendbildung bzw. -förderung zu verwenden.

§ 11

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der der Mitgliederversammlung vom 24.09.2026 genehmigt und ersetzt die Satzung vom 15.09.2015.